Arbeitshilfe

JUGEND UND DEMOKRATIE-BILDUNG

Zum Umgang mit Parteien in der politischen Bildungsarbeit in der Jugendarbeit

BJR
Bayerischer Jugendring

Vorwort ___ 3

1 Selbstverständnis der Jugendarbeit ___ 4

2 Jugendarbeit ist gelebte Demokratie-Bildung ___ 6
2.1 Politische Bildung ____ 6
2.2 Jugendarbeit als Ort der Demokratie-Bildung ____ 7
2.3 Jugendarbeit und Parteien ____ 7
2.4 Politische Parteien ____ 8
2.5 Recht auf Chancengleichheit (Neutralitätsgebot) ____ 10
2.6 Gemeinnützigkeitsrecht ____ 12
2.7 Indoktrinationsverbot nach dem Beutelsbacher Konsens ____ 13

3 Umgang mit Parteien in der Jugendarbeit ___ 15
3.1 Beispiele für problematische Maßnahmen ____ 15
3.2 Beispiele für unbedenkliche Maßnahmen____ 16

4 Literaturhinweise ___ 18

Vorwort

Obgleich es keine neue Fragestellung ist, hat das Thema „Umgang mit Parteien in der politischen Bildungsarbeit in der Jugendarbeit“ seit dem Einzug der AfD in den Bayerischen Landtag doch zusätzlich an Bedeutung gewonnen. Davon zeugen zahlreiche Anfragen aus Jugendverbänden, Jugendringen, Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit usw. an den BJR.

Im März 2018 entstand bereits eine Arbeitshilfe mit dem Titel „Jugend und Demokratiebildung – Praxiswissen für jugendpolitische Veranstaltungen zum Thema Wahlen“, die im Hinblick auf die damals bevorstehenden Landtagswahlen eine erste Orientierung bot. Die vorliegende Publikation greift das Thema nochmals vertieft auf, beleuchtet die inhaltlichen und rechtlichen Grundlagen unseres Handelns in diesem Bereich und illustriert schließlich an Beispielen ganz konkret, welche Maßnahmen, in welcher Form und unter welchen Voraussetzungen problemlos durchführbar sind und an welchen Stellen es möglicherweise Schranken für die Gestaltungsfreiheit der Jugendarbeit gibt.

Der Wunsch nach Rechtssicherheit ist verständlich und nachvollziehbar, dennoch muss diese Arbeitshilfe an vielen Stellen unscharf bleiben – einfach deshalb, weil es zum einen keine Rechtsprechung zu diesen Fragen gibt und zum anderen die Angebote in der Jugendarbeit viel zu heterogen für pauschale Antworten sind. Dennoch gibt es allgemeine Prinzipien, die uns Praktiker_innen eine gewisse Orientierung und Handlungssicherheit geben können – auch im Hinblick auf die Kommunalwahlen in Bayern 2020.

Wir werden uns auch weiterhin als die Interessensvertretung von jungen Menschen in Bayern einmischen und für den gesellschaftlichen und politischen Wandel Verantwortung übernehmen. Dies tun wir, indem wir junge Menschen auf ihrem persönlichen Weg begleiten und mit ihnen aktiv unser demokratisches Gemeinwesen gestalten.

Matthias Fack
Präsident des BJR

1 Selbstverständnis der Jugendarbeit

Der Bayerische Jugendring (BJR) ist zur parteipolitischen Neutralität verpflichtet, er ist aber nicht politisch neutral: Die Präambel des BJR von 1947 gibt einen klaren Auftrag gegen jede Form von Diktatur und für die Anerkennung des jeweils eigenen Wertes ohne Rücksicht auf individuelle oder gruppenbezogene Unterschiede.

In der Fortschreibung der Präambel im Jahr 2017 wird dieser Gedanke erneuert, bekräftigt und – angesichts der Sorge vor erstarkenden nationalistischen und rechtspopulistischen Strömungen in Deutschland, Europa und der Welt – aktualisiert. Der BJR tritt ein für eine vielfältige, demokratische und rechtsstaatliche Gesellschaft, in der die Würde des Einzelnen und der Respekt voreinander Gültigkeit haben. Nationalismen und Diskriminierungen jeglicher Art erteilt der BJR eine deutliche Absage.

Beschlossen vom Hauptausschuss des BJR im April 1947
„Jugendverbände, Jugendgruppen, Schul- und Hochschulgemeinschaften des Landes Bayern schließen sich aus freiem Willen zum Bayerischen Jugendring zusammen, um in Einmütigkeit alle gemeinsamen Aufgaben der Jugendarbeit durchzuführen.

Grundlage des Jugendrings ist die Anerkennung des eigenen Wertes der einzelnen Jugendgemeinschaften ohne Rücksicht auf politische, religiöse, klassenmäßige oder rassische Unterschiede.

Alle Arbeit soll getragen sein von der Liebe zu Deutschland und von der Bereitschaft, alles zu tun, was dem Frieden und der Verständigung aller Völker dient. Als verantwortliche Mitglieder der dem Bayerischen Jugendring angeschlossenen Gruppen, Verbände, Schul- und Hochschulgemeinschaften verpflichten wir uns, die Jugend im Geist der Freiheit und der Demokratie zu erziehen. Den Zwang zum Waffendienst und jeden Krieg lehnen wir ab. Wir appellieren damit an die Friedensbereitschaft der Jugend der ganzen Welt.

Wir sind bereit, mit unserer ganzen Kraft und Verantwortungsfreude am demokratischen Aufbau unseres Staates und seiner sozialen und kulturellen Gestaltung mitzuarbeiten. Wir wehren uns insbesondere gegen jede Form einer Diktatur.

Notwendige Auseinandersetzungen führen wir in offener Weise unter Achtung der Überzeugung und der Ehre des anderen.“

Beschlossen vom 150. Hauptausschuss des BJR im März 2017
„Als verantwortliche Vertreterinnen und Vertreter der im Bayerischen Jugendring freiwillig zusammengeschlossenen Jugendorganisationen zeigen wir weiterhin gemeinsam Haltung.

Eingedenk der Präambel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gründungsversammlung des Bayerischen Jugendrings im April 1947 im Jugendberghaus am Sudelfeld und angesichts der Sorge vor erstarkenden nationalistischen und rechtspopulistischen Strömungen in Deutschland, Europa und der Welt, erneuern und bekräftigen wir anlässlich der Aktualisierung der Satzung:

Wir treten ein für eine vielfältige, demokratische und rechtsstaatliche Gesellschaft, in der die Würde des Einzelnen und der Respekt voreinander Gültigkeit haben. Im konstruktiven Ringen um gemeinsame Positionen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bringen wir ihre Anliegen und Bedürfnisse in die Öffentlichkeit, leihen ihnen unsere Stimme und bauen damit weiter an einer Gesellschaft, die Zukunft hat.

Nationalismen und Diskriminierungen jeglicher Art erteilen wir eine deutliche Absage. Wir stehen zu einem solidarischen Europa, das Garant für Frieden und Zusammenhalt ist. Gemeinsam setzen wir uns aktiv für den Erhalt und die jugendgerechte Weiterentwicklung der Europäischen Union ein.

In der gelebten Vielfalt der Jugendorganisationen und damit der in ihnen zusammengeschlossenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bringen wir zum Ausdruck, dass ein Miteinander gelingt, in dem Respekt, Akzeptanz und Achtsamkeit Ausdruck unserer gemeinsamen Werte sind.

Damit engagieren wir uns weiterhin im Kleinen wie im Großen lokal und global für Demokratie und gestalten unsere Gesellschaft.“

Aufgrund dieser Präambel und im Rahmen seiner Satzung sieht der BJR und damit alle, die sich in ihm engagieren, seine Aufgabe darin

a) dazu beizutragen, dass junge Menschen zur Entfaltung und Selbstverwirklichung ihrer Persönlichkeit befähigt werden, wobei die unterschiedlichen Lebenslagen der Geschlechter zu berücksichtigen sind;
b) junge Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft zu befähigen, insbesondere durch Förderung des verantwortlichen und selbstständigen Handelns, des kritischen Denkens sowie des sozialen und solidarischen Verhaltens;
c) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Gesellschaft und in den Bildungsbereichen, insbesondere bei der jungen Generation, zu fördern;
d) die Interessen der jungen Menschen und die gemeinsamen Belange der Mitgliedsorganisationen in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Parlamenten, Regierungen und Behörden, zu vertreten und die Eigenständigkeit und Leistungsfähigkeit der Jugendverbände und -gruppen zu unterstützen;
e) die internationale Begegnung und Zusammenarbeit zu pflegen und zu fördern;
f) einem Aufleben militaristischer, nationalistischer, rassistischer und totalitärer Tendenzen entgegenzuwirken;
g) sich für den Erhalt der natürlichen Umwelt und eine nachhaltige Entwicklung einzusetzen, junge Menschen dazu zu befähigen, Gestaltungskompetenz zu erwerben, um mit den Herausforderungen einer sich wandelnden Welt konstruktiv umgehen zu können;
h) alle jungen Menschen durch Angebote der Jugendarbeit in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und ihre gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und allgemeiner Chancengleichheit zu ermöglichen. Diese Aufgabe erfüllt der Bayerische Jugendring durch den Einsatz für den Abbau von Barrieren und die Betonung und Förderung des inklusiven Ansatzes in allen gesellschaftlichen Bereichen ein. Hierunter versteht der Bayerische Jugendring insbesondere

- die gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen unabhängig von Herkunft und Staatsangehörigkeit, von Religion oder Weltanschauung;
- die Inklusion von jungen Menschen, deren Aufwachsen durch die gesellschaftlichen Gegebenheiten behindert wird;
- die gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen unabhängig von geschlechtlicher Identität oder sexueller Orientierung;

i) sich dafür einzusetzen, dass Kinder und Jugendliche in den Organisationen, Angeboten und Einrichtungen der Jugendarbeit vor sexualisierter Gewalt, Übergriffen und Grenzverletzungen geschützt werden.

Alle Mitglieder des BJR eint ein gemeinsames Grundverständnis für die Prinzipien der Jugendarbeit: freiwillig, ehrenamtlich, selbstorganisiert und demokratisch. Auf dieser Basis gestalten Jugendorganisationen in Eigenverantwortung wesentliche Rahmenbedingungen der Jugendarbeit.

Seit seiner Gründung im Jahr 1947 realisiert der BJR in Bayern eine bundesweit einmalige Form der Partizipation: Von Jugendorganisationen gewählte Gremien befassen sich mit Aufgaben, die in anderen Bundesländern von staatlichen Behörden ausgeführt werden.

In Zeiten postfaktischer, populistischer, ausgrenzender Botschaften ist es wichtiger denn je, dass der BJR seine weltoffene Haltung zeigt. Die Herausforderungen wirken dabei angesichts von Fake News, Hassparolen und Rechtsruck so groß, dass sich einige ganz klein vorkommen. Dann hilft: auf unsere Wurzeln bauen, der Entschlusskraft und den Initiativen unserer Gemeinschaft vertrauen, gemeinsam Haltung zeigen. Es ist also eine zentrale Aufgabe der Jugendarbeit politische Bildungsarbeit zu leisten, um junge Menschen auf ihr Leben in einer demokratischen und pluralen Gesellschaft vorzubereiten.

2 Jugendarbeit ist gelebte Demokratie-Bildung

Demokratie-Bildung bedeutet mehr als reine Wissensvermittlung über Institutionen und Verfahren sowie politische Akteur_innen und Prozesse, wie man gemeinhin die politische Bildung kennt. Demokratie-Bildung bedeutet für die Jugendarbeit, junge Menschen so zu stärken, dass sie z.B. für rassistisches und menschenfeindliches Gedankengut nicht anfällig werden. Dabei setzen wir in der Lebenswelt junger Menschen an und machen demokratische Prozesse erfahrbar und erlebbar, in der Gruppenstunde im Verband, im Ferienlager des Jugendzentrums, im Seminar der Jugendbildungsstätte oder in der Vorstandsarbeit des Jugendrings, denn: „In der Vermittlung von Selbstwirksamkeit und der Erfahrung von Selbsttätigkeit liegt die besondere Stärke der Lern- und Bildungsprozesse der Jugendarbeit als außerschulischem Bildungsträger.“ (Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, 2014, S. 62)

2.1 Politische Bildung

In einer engen Auslegung wird politische Bildung weitgehend auf Institutionenlehre und staatsbürgerliches Faktenwissen reduziert. In einem etwas weiter gefassten Verständnis bezeichnet der Begriff der politischen Bildung die Befähigung, Zusammenhänge im politischen Geschehen zu erkennen, Kritikfähigkeit zu vermitteln und zu stärken und damit zur Herausbildung und Weiterentwicklung von zivilgesellschaftlichem Engagement, gesellschaftlicher Partizipation und politischer Beteiligung beizutragen. In der Jugendarbeit hingegen wird politische Bildung als die Erziehung zum politisch mündigen, gesellschaftskritischen und kritikfähigen Subjekt, das Macht- und Herrschaftsverhältnisse zu analysieren vermag, verstanden. Politische Bildung besteht schließlich nicht nur darin, politisches Wissen zu vermitteln, sondern bedeutet vielmehr, im Sinne einer Handlungsorientierung, das Wissen auch umzusetzen. Genau dies ist einer der wesentlichen gesetzlichen Aufträge und Zielvorgabe an die Jugendarbeit im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII.

§ 11 Abs. 1 SGB VIII: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

Was dieser Auftrag beinhaltet, lässt sich über die Bayerische Verfassung näher beleuchten: Die Bayerische Verfassung weist in Art. 139 BV die Erwachsenenbildung allgemein als wichtige, vom Staat zu fördernde Aufgabe aus:

„Die Erwachsenenbildung ist durch Volkshochschulen und sonstige mit öffentlichen Mitteln unterstützte Einrichtungen zu fördern.“

Bezogen auf die politische Erwachsenenbildung bedeutet das für das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgendes[1]:

- Das Verständnis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu fördern,
- zur rationalen politischen Urteilsbildung sowie Dialog- und Konfliktfähigkeit zu erziehen,
- zur Mitwirkung am politischen Entscheidungsprozess zu befähigen sowie
- allgemein die Handlungsfähigkeit in politischen Situationen zu ermöglichen.

Im sogenannten „Münchener Manifest zum Auftrag der Bundeszentrale und der Landeszentralen für politische Bildung“ vom 26. Mai 1997 heißt es: „Demokratie braucht politische Bildung! Der demokratische Rechtsstaat lebt vom mündigen Mitdenken und Mittun seiner Bürgerinnen und Bürger und ihrer Bereitschaft, sich selbst- und sozialverantwortlich ein Urteil zu bilden, in der Verfassung normierte Regeln und Werte zu respektieren und sich für sie zu engagieren.“

Im Hinblick auf das oben erwähnte Verständnis in der Jugendarbeit greifen diese staatsgeleiteten Ansätze viel zu kurz. Die Jugendarbeit ist gerade deshalb eine wichtige und kompetente Vermittlerin und Akteu-

[1] www.km.bayern.de/ministerium/politische-bildung.html

rin von politischen Bildungsprozessen, weil sie unabhängig von staatlichen Stellen agieren und bei den Beteiligten zur eigenen Meinungsbildung und kritischen Auseinandersetzung mit dem aktuellen Weltgeschehen beitragen kann. Gerade Jugendverbänden und Jugendringen – die oft auch Träger internationaler Maßnahmen sind – wird aufgrund ihrer staatlichen Unabhängigkeit ein großes Potenzial für die Realisierung emanzipatorischer Bildungsprozesse zugesprochen (*vgl. Riekmann, 2011, S. 95*).

2.2 Jugendarbeit als Ort der Demokratie-Bildung

Politische Bildung ist gem. § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII ein Schwerpunkt der Jugendarbeit. Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) erklärt die politische Bildung junger Menschen sogar zum zentralen Auftrag für die Jugendarbeit.

Ganz bewusst will man hier keine enge Definition, sondern begreift politische Bildung eben im Sinne von § 11 SGB VIII als das gesamte gesellschaftspolitische Spektrum, inklusive und insbesondere der Themen und Inhalte, die junge Menschen für sich selbst entdecken und damit zum gesellschafts- und jugendpolitischen Thema machen. Somit ist die gemeinsame Basis der Jugendarbeit der leitende Gedanke, dass Kinder- und Jugendliche Subjekte ihrer eigenen Entwicklungs- und Bildungsprozesse sind, dass sich die Angebote an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen ausrichten müssen und dass ihre Beteiligung an der Ausgestaltung der Angebote eine Selbstverständlichkeit ist.

Im Unterschied zu anderen Institutionen der politischen Bildung ist die Jugendarbeit der Ort, wo Demokratie als Erfahrungsumfeld auch gelebt wird und erlebt werden kann. Jugendarbeit bietet Lernerfahrungen, die so sonst nicht zu haben sind: Gewohnte Denk- und Deutungsmuster können und sollen im Austausch gemeinsam mit anderen hinterfragt, ein kreativer Umgang mit unterschiedlichen Sicht- und Handlungsweisen gefunden, die Perspektive geändert werden. So wird bei den Jugendlichen ein aushandelbares, demokratisches und solidarisches Zusammenleben zur Selbstverständlichkeit. Demokratie ist die einzige staatlich verfasste Gesellschaftsordnung, die gelernt werden muss. Sie kann nur dann lebendig bleiben, wenn sie „durch weitgehende Mitbestimmungsrechte in allen lebenswichtigen Fragen geübt, zur alltäglichen Lebensform und selbstverständlichen Praxis wird.“ *(Negt 2010, S. 507)*

Politische Bildung in der Jugendarbeit geht von vorhandenen Rechten und verfügbaren Kompetenzen aus, die allerdings Raum und Gelegenheit brauchen, verwirklicht zu werden. Sie versteht sich als „Freiraum für jugendliche Selbstbestimmung und Selbstorganisation“, die es sich als kritische politische Bildung auch nicht nehmen lassen will, Systemkritik zu thematisieren. Denn außerschulische politische Jugendbildung ist parteilich aber nicht an politischen Parteien ausgerichtet, da sie die Interessen von Kindern und Jugendlichen ernst nimmt und Gestaltungsmöglichkeiten auslotet. *(vgl. Becker, 2018)*

Gerade auch Jugendarbeit findet in gesellschaftspolitischen Strukturen und Zusammenhängen statt. Ebenso wird Gesellschaft und Politik durch Jugend kritisiert oder auch mitgestaltet. Jugendgruppen bilden sozusagen Mikro-Gesellschaften, entwickeln als Gruppe nicht selten eine gemeinsame Identität oder geben sich selbst Regeln für den Umgang miteinander. Hierbei steht das gemeinsame Erleben und Erfahren von Demokratie, Identitätsbildung und Mündigkeit im Heydorn’schen Sinne als Vermögen, für sich selbst und solidarisch für andere zu sprechen, im Mittelpunkt. *(vgl. Heydorn, 1979)*.

2.3 Jugendarbeit und Parteien

Die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Themen beinhaltet häufig auch die Auseinandersetzung mit den Positionen der politischen Parteien. Jugendarbeit ist an sich parteipolitisch neutral – was bei den meisten Trägern alleine schon wegen der Gemeinnützigkeit erforderlich ist (siehe unten). Parteipolitisch neutral meint aber nur, dass Jugendarbeit generell

keine Parteien unterstützt oder benachteiligt. Es bedeutet aber im Hinblick auf bestimmte politische Positionen kein Äquidistanzgebot (Gebot zum gleichen Abstand): Jugendarbeit kann und darf sich daher sehr wohl kritisch oder zustimmend zu konkreten Positionen der politischen Parteien äußern und verhalten.

2.4 Politische Parteien

Um die rechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit politischen Parteien in der (politischen) Jugendbildung zu verstehen, muss man sich über die verfassungsrechtliche Stellung von politischen Parteien im Klaren sein.

Parteien in der Verfassung

Die wesentlichen Funktionen von politischen Parteien sind in Art. 21 Grundgesetz (GG) geregelt. Die Norm lautet:

„(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.
(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.
(3) Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien.
(4) Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 sowie über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung nach Absatz 3 entscheidet das Bundesverfassungsgericht.
(5) Das Nähere regeln Bundesgesetze.“

Funktion und Rolle von Parteien

Aus Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG folgt die Funktion der Parteien als „Mittler“ zwischen Volk und Staat. Parteien haben die Aufgabe an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Parteien haben aber kein Monopol auf die Mitwirkung bei der politischen Meinungsbildung. Sie konkurrieren hier gleichberechtigt mit anderen zivilgesellschaftlichen Akteur_innen, welche an der politischen Willensbildung des Volkes teilnehmen. So nehmen beispielsweise an der gesellschaftlichen Debatte über die Zukunft der Rente neben den politischen Parteien auch Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände, private Think Tanks usw. teil und beeinflussen die öffentliche Meinung.

Politische Parteien unterscheiden sich von anderen Gruppen, Vereinigungen und Verbänden nur dadurch, dass Sie ihre politischen Ziele durch Mandate im Parlament und Übernahme von Regierungsaufgaben durchsetzen wollen. Die ernsthafte Absicht, an Landtags- oder Bundestagswahlen teilzunehmen, ist eine zwingende Voraussetzung, um den Status einer politischen Partei zu haben – und damit den besonderen Schutz von politischen Parteien zu genießen. Organisationen wie z.B. Pegida, welche zwar politische Forderungen haben und bestimmte Parteien unterstützen, aber selbst keine Kandidat_innen aufstellen, genießen keinen Schutz als politische Partei.

Art. 21 Abs. 1 GG normiert ausdrücklich die Gründungsfreiheit, die Notwenigkeit einer demokratischen Binnenstruktur und die Rechenschaftspflicht für politische Parteien.

Parteienbegriff
Was konkret eine politische Partei ist, wird in Art. 21 GG nicht definiert. Eine Legaldefinition enthält aber der (einfachgesetzliche) § 2 Abs. 1 PartG, welche sich auch mit dem vom Bundesverfassungsgericht aus der Auslegung von Art. 21 GG entwickelten verfassungsrechtlichen Parteienbegriff deckt. Die Definition lautet:

„Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.“

Erfüllt eine Organisation diese Voraussetzungen, genießt sie die Rechte einer politischen Partei. Eine besondere Zulassung durch den Staat bedarf es nicht. Vor den Wahlen prüft der Bundeswahlleiter aber im Rahmen der Zulassung zur jeweiligen Wahl, ob die oben beschriebenen Voraussetzungen (noch) vorliegen.

Wichtige Rechte von politischen Parteien sind das sog. Parteienprivileg und das Recht auf Chancengleichheit.

Parteienprivileg
Das Parteienprivileg ist in Art. 21 Abs. 4 GG geregelt und weist die Entscheidungskompetenz über die Frage der Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei ausschließlich dem Bundesverfassungsgericht zu.

Das Privileg, nur vom Bundesverfassungsgericht verboten werden zu können, soll die politischen Parteien vor Zugriffen durch die Exekutive - an deren Spitze sich typischerweise der politische Gegner befindet - schützen. Andere verfassungsfeindliche Organisationen (z.B. einzelne Motorradclubs) können nämlich einfach von der Exekutive, namentlich den Innenminister_innen, verboten werden.

Diese Verfahrenshürde bedeutet ganz konkret: Eine politische Partei genießt solange unbeschränkte Betätigungsfreiheit und darf nicht benachteiligt werden, bis das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungswidrigkeit entschieden hat. Das gilt selbst dann, wenn an dem Erfolg eines Verbotsantrags keine vernünftigen Zweifel bestehen. Diese Verfahrenshürde nimmt die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes um der politischen Freiheit willen aber ausdrücklich in Kauf.

Die Hürden für ein Parteiverbot sind nicht nur verfahrenstechnisch wegen der Alleinzuständigkeit beim Bundesverfassungsgericht sehr hoch. Auch in der Sache (materiell) sind die Voraussetzungen ein Parteiverbot sehr hoch. Das Parteiverbot ist kein Gesinnungs- oder Weltanschauungsverbot, sondern soll ausschließlich vor Gefahren für die freiheitlich demokratische Grundordnung schützen. Für verfassungswidrige Parteien von denen keine Gefahr ausgeht, sieht das Grundgesetz daher lediglich den Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung vor (für Details sei auf die sehr lesenswerte Entscheidung zum NPD-Verbotsverfahren verwiesen: BVerfG, Urteil vom 17.1.2017 - 2 BvB 1/13).

„Wehrhafte Demokratie“ meint zwar, dass sich der Staat gegen die Feinde der freiheitlich demokratischen Grundordnung zur Wehr setzen darf und muss. Das bedeutet aber nicht, dass man jede „systemkritische“ Partei bekämpfen darf. Unsere freiheitliche demokratische Grundordnung geht von einem politischen Meinungspluralismus aus. Das gilt für politische Parteien gleichermaßen wie auch für die übrige Zivilgesellschaft. Dies wird insbesondere durch die Meinungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit auch grundrechtlich geschützt. Eine gewisse Bandbreite nach links und rechts müssen Staat und Gesellschaft nach der Konzeption des Grundgesetzes aushalten. Das Verbot von unerwünschten Meinungen und Organisationen birgt immer die Gefahr, dass man sich damit selbst gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung stellt.

Dem Wunsch nach Meinungspluralismus soll auch das das Recht auf Chancengleichheit Rechnung tragen. Wegen der praktischen Bedeutung ist dem im Folgenden ein eigenes Kapitel gewidmet.

2.5 Recht auf Chancengleichheit (Neutralitätsgebot)

Wichtiges aber zugleich häufig missverstandenes „Recht“ der politischen Parteien ist das Recht auf Chancengleichheit bzw. das staatliche Neutralitätsgebot. Das Bundesverfassungsgericht beschreibt das folgendermaßen (Urteil vom 27.2.2018 - 2 BvE 1/16, Rn. 40 ff.):

„In der freiheitlichen Demokratie des Grundgesetzes geht alle Staatsgewalt vom Volke aus und wird von ihm in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG). Demokratische Legitimation im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG vermögen Wahlen und Abstimmungen aber nur zu vermitteln, wenn sie frei sind. Dies setzt nicht nur voraus, dass der Akt der Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibt, sondern auch, dass die Wählerinnen und Wähler ihr Urteil in einem freien und offenen Prozess der Meinungsbildung gewinnen und fällen können [...] Um die verfassungsrechtlich gebotene Offenheit des Prozesses der politischen Willensbildung zu gewährleisten, ist es unerlässlich, dass die Parteien, soweit irgend möglich, gleichberechtigt am politischen Wettbewerb teilnehmen.“

Vor allem im Wahlkampf relevant

Diese Chancengleichheit bezieht sich nicht nur auf konkrete Wahlen, sondern generell auf den Wettbewerb zwischen den politischen Parteien. Daher gilt das Neutralitätsgebot auch außerhalb von Wahlkämpfen. In Vorwahlzeiten bzw. Wahlkampfzeiten ist der Maßstab aber freilich verschärft, weil sich staatliche meinungsbildende Maßnahmen gravierender auf den politischen Wettbewerb - zu Lasten der oppositionellen Minderheit - auswirken (vgl. auch § 5 PartG - s.u.).

Verpflichtet ist nur der Staat

Adressat des Neutralitätsgebots ist unmittelbar nur der Staat. Organe und Einrichtungen des Staates dürfen daher den parteipolitischen Wettbewerb nicht zu Gunsten oder zu Lasten einer (nicht verfassungsfeindlichen) Partei beeinflussen. Dies wird insbesondere bei Regierungsmitgliedern und Bürgermeistern regelmäßig relevant, wenn diese nicht zwischen Parteiamt und Wahlamt trennen. So hat beispielsweise das Bundesverfassungsgericht im Februar 2018 entschieden, dass eine Pressemitteilung der damaligen Bundesbildungsministerin Johanna Wanka mit dem Titel „Rote Karte für die AfD“ auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung und Forschung das Recht auf Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 GG verletzt. Weiter gibt es unzählige Bespiele aus dem kommunalen Bereich, wo Bürgermeister_innen bestimmen Parteien den Zutritt zu Stadthallen verwehrt haben oder Gegenveranstaltungen unterstützt haben. In diesen Fällen wurde das Verhalten der Bürgermeister_innen praktisch immer von den Verwaltungsgerichten für rechtswidrig erklärt.

Amtsträger_innen können sich natürlich ohne Rücksicht auf die staatliche Neutralitätspflicht äußern, wenn sie erkennbar in der Rolle des_der Parteipolitiker_in handeln und auf die Mittel und Autorität des Amtes gänzlich verzichten.

Private Personen und Organisationen grundsätzlich frei

Für Privatpersonen und nichtstaatliche Organisationen (wie Jugendverbände und andere freie Träger der Jugendhilfe) gilt das staatliche Neutralitätsgebot aber nicht. Sofern eine Organisation gemeinnützig ist, ist wegen § 55 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 AO (siehe nächstes Kapitel) eventuell Zurückhaltung geboten. Ansonsten können Privatpersonen und nichtstaatliche Organisationen auch öffentlichkeitswirksam bestimmte Parteien unterstützen oder gegen ihre Inhalte angehen. Die Mobilisierung zur Unterstützung und Wahl bestimmter Parteien ist nicht den politischen Parteien vorbehalten. Insbesondere Personen des öffentlichen Lebens (Prominente) können ohne weiteres Wahlempfehlungen abgeben.

Chancengleichheit auch bei der Förderung
Für private Organisationen kann es aber neben dem Gemeinnützigkeitsrecht (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO) noch eine Grenze geben, wenn die Organisation staatlich gefördert wird: Der Staat muss auch bei der Förderung Dritter (z.B. freier Träger der Jugendarbeit) das staatliche Neutralitätsgebot einhalten. Er darf damit weder gezielt Maßnahmen fördern, welche die Chancengleichheit der Parteien unzulässig beeinträchtigen, noch darf er hinnehmen, dass die staatlichen Mittel zu diesem Zwecke eingesetzt werden.

Selten: Konkrete Vorgaben im Förderbescheid
Das kann konkret bedeuten: Wenn der geförderte Träger eine einzelne politische Partei unzulässig benachteiligt, obwohl ihm das schon durch entsprechende Nebenbestimmungen im Förderbescheid oder gem. den Förderrichtlinien untersagt ist, dann kann der Fördergeber (z.B. Freistaat Bayern oder BJR) die Förderung zurückverlangen. Dieser Fall ist aber sehr selten. Es müsste in dem Förderbescheid konkret bestimmt sein, dass bei einer Maßnahme alle Parteien entsprechend ihrer Relevanz zu berücksichtigen sind.

Regelfall: Keine Vorgaben im Förderbescheid
Praxisrelevanter ist der Fall, dass der Fördergeber keine konkreten Vorgaben zum Zweck macht und insbesondere keine Vorgaben zur Einhaltung des Neutralitätsgebots macht. Das ist auch richtig so: Als Zweckbestimmung reicht es aus, wenn die Mittel für Angebote nach §§ 11, 12 SGB VIII - also Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit - eingesetzt werden. Dies entspricht der Zielsetzung von §§ 11, 12 SGB VIII: Die Angebote der Jugendarbeit werden mit den jungen Menschen zusammen gestaltet bzw. bei Jugendverbänden direkt von den jungen Menschen selbst organisiert. Eine zu konkrete Zwecksetzung wäre mit den Vorgaben aus §§ 11, 12 SGB VIII auch kaum vereinbar.

Werden die staatlichen Mittel aber derart zu Lasten oder Gunsten einzelner politischer Parteien eingesetzt, dass der staatliche Fördergeber mit einer Fortsetzung der Förderung das staatlichen Neutralitätsgebot verletzt, dann muss der staatliche Fördergeber auf den Zuwendungsempfänger entsprechend einwirken oder als ultima ratio die Förderung einstellen.

Wann die Grenze zum unzulässigen Eingriff in die Chancengleichheit der Parteien überschritten ist, kann nicht eindeutig bestimmt werden. Es existiert schlichtweg keine Rechtsprechung zu dieser Frage. Die freien Träger müssen im Einzelfall prüfen, ob sich eine Maßnahme noch als zulässige Beteiligung in der öffentlichen Meinungsbildung darstellt oder schon ein unzulässiger Eingriff in die Chancengleichheit der Parteien darstellt. Die einzelnen Kriterien sollen mit den Beispielen ab S. 15 veranschaulicht werden. Auf zwei Grenzlinien soll aber hier schon hingewiesen werden:

Auf der einen Seite geht es jedenfalls zu weit, wenn man den geförderten freien Trägern der Jugendarbeit jede Maßnahme untersagen würde, welche für den staatlichen Fördergeber selbst unzulässig wäre (in dies Richtung aber das Gutachten des parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtag Brandenburg, Rechtlicher Rahmen der Förderung von Initiativen gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, 2018). Die freien Träger der Jugendarbeit - insbesondere die Jugendverbände – können sich als zivilgesellschaftliche Organisationen viel stärker in die gesellschaftliche Meinungsbildung einbringen als staatliche Akteur_innen. Trotz staatlicher Finanzierung ist es freien Trägern nicht verwehrt, sich zustimmend oder ablehnend zu einzelnen Positionen von politischen Parteien zu äußern. Darauf folgt auch, dass freie Träger nicht mit politischen Parteien zusammenarbeiten müssen, wenn deren Grundvorstellungen oder Positionen nicht zusammenpassen. Eine kritische Auseinandersetzung und sachgemäße Kommentierung der Positionen und Forderungen von politischen Parteien ist daher zulässig.

Auf der anderen Seite ist es jedenfalls unzulässig, wenn sich die Maßnahme gezielt gegen eine bestimmte Partei richtet (Beispiele hierzu auf S. 15).

Rechtsfolge bei unzulässigem Eingriff in die Chancengleichheit
Zurückverlangen kann der Fördergeber die bereits gezahlte Förderung nicht, weil es mangels Verstoßes gegen eine (nicht vorhandene) Nebenbestimmung an einem Widerrufsgrund für den Zuwendungsbescheid fehlt. Der Fördergeber muss aber verhindern, dass der geförderte Träger künftig Maßnahmen durchführt,

welche die Chancengleichheit der politischen Parteien unzulässig beeinträchtigen. Hierbei hat der Fördergeber aber ein Ermessensspielraum: Er kann sich auf einen formlosen Hinweis beschränken oder künftige Zuwendungsbescheide mit einer entsprechenden Nebenbestimmung versehen.

Es ist den Jugendverbänden und anderen freien Trägern der Jugendarbeit als Zuwendungsempfänger aber zu raten, keinen Handlungsdruck auf den staatlichen Fördergeber zu erzeugen. Im Zweifel sollten politische Maßnahmen mit klarem Bezug zu politischen Parteien mit dem staatlichen Fördergeber kooperativ abgestimmt werden. Ein Misstrauen des staatlichen Fördergebers gegenüber dem politischen Engagement von freien Trägern der Jugendarbeit sollte dringend vermieden werden.

Besonderheiten für den BJR und seine Gliederungen
Die oben beschriebenen Grundsätze gelten uneingeschränkt auch für den BJR und seine Gliederungen. Da der BJR aber als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert ist und in vielen Bereichen (z.B. Förderung der Jugendarbeit und Aufgaben des Landesjugendamts für den Bereich Jugendarbeit) übertragene Staatsaufgaben wahrnimmt, gelten für den BJR die Regeln für Träger öffentlicher Gewalt.

Dies umfasst insbesondere die Gleichbehandlungspflicht aus Art. 21 GG i.V.m. § 5 PartG bei der Bereitstellung von Einrichtungen und Leistungen. In § 5 PartG heißt es:

„(1) Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden. Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien bemißt sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muß der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.

(2) Für die Gewährung öffentlicher Leistungen in Zusammenhang mit einer Wahl gilt Absatz 1 während der Dauer des Wahlkampfes nur für Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben.

(3) Öffentliche Leistungen nach Absatz 1 können an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllende Voraussetzungen gebunden werden.

(4) Der Vierte Abschnitt bleibt unberührt.“

Die Gleichbehandlungspflicht ist abgestuft je nach Bedeutung der Partei. So reicht es beispielsweise bei „Elefantenrunden“ im öffentlich-rechtlichen Rundfunk aus, wenn man nur die im Parlament vertretenen Parteien bzw. diejenigen, welche nach Umfragen eine realistische Chance auf Einzug haben, einlädt. Erforderlich sind hierbei objektive Abgrenzungsmerkmale für die Auswahl, die nicht willkürlich ausgewählt werden oder zielgerichtet gegen oder für einzelne Parteien ausgewählt und kombiniert werden. Das Gleichbehandlungsgebot wird aber nur dort relevant, wo wirklich Leistungen oder Einrichtungen bereitgestellt werden. Insbesondere im informellen Bereich oder bei thematischer Zusammenarbeit mit Parteien besteht freilich kein Gleichbehandlungsgebot - vgl. Beispiele (S. 16).

2.6 Gemeinnützigkeitsrecht

Eine wichtige Schranke für den Umgang mit politischen Parteien bildet das Gemeinnützigkeitsrecht: Art. 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 AO verbietet die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung von politischen Parteien. Diese Regelung soll insbesondere verhindern, dass die Steuervorteile (auch beim Spendenabzug) von gemeinnützigen Organisationen zur Unterstützung von Parteien genutzt werden. Eine programmatische Nähe zu bestimmten politischen Parteien ist aber unschädlich. So sind auch die sog. parteinahen Stiftungen gemeinnützig. Wenn man die Aktivitäten der Stiftungen genauer ansieht, wird man aber feststellen, dass sie sich von den parteipolitischen Aktivitäten der „zugehörigen“ Partei genau abgrenzen.

Dieses Thema ist nicht zu vermischen mit der Frage, ob sich gemeinnützige Organisationen generell politisch betätigen dürfen („Attac-Urteil“). Soweit

eine gemeinnützige Organisation einen gemeinnützigkeitsrechtlichen Sachzweck verfolgt (z.B. Umweltschutz oder Jugendhilfe) kann sie sich zu diesem Zweck politisch betätigen (*so zumindest der derzeitige Stand, vgl. auch Leisner-Egensperger, NJW 2019, 964 ff.*). Darüber hinaus ist für die Jugendarbeit in Abgrenzung zu Organisationen außerhalb der Jugendarbeit eben zu konstatieren, dass die politische Jugendarbeit ein expliziter gesetzlicher Auftrag an die Jugendorganisationen ist (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII), weshalb die Anwendbarkeit des Attac-Urteils auf Jugendorganisationen grundsätzlich nicht in Frage kommt.

2.7 Indoktrinationsverbot nach dem Beutelsbacher Konsens

Insbesondere aus rechtspopulistischen Kreisen wurde in der Vergangenheit die Jugendarbeit kritisiert, sie würde linksideologisch indoktrinieren, weswegen man ihr die Fördermittel kürzen oder ganz streichen sollte und ihre Bildungsinhalte darüber hinaus einen Verstoß gegen den Beutelsbacher Konsens darstellten.

Der Beutelsbacher Konsens wurde 1976 im Rahmen einer Tagung der Landeszentrale für Politische Bildung in Baden-Württemberg erzielt und legte einen Konflikt zwischen den politisch unterschiedlich ausgerichteten Bundesländern bei. Der Beutelsbacher Konsens beinhaltet folgende drei Grundsätze:

a) das Überwältigungsverbot (auch Indoktrinationsverbot genannt)

„Es ist nicht erlaubt, den Schüler - mit welchen Mitteln auch immer - im Sinn erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der Gewinnung eines selbständigen Urteils zu hindern.“

b) das Kontroversitätsgebot

„Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.“

c) die Analysefähigkeit /Interessenslage der Schüler_innen

„Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen.“

Abgesehen vom Inhalt dieses Konsenses ist zunächst einmal festzuhalten, dass es hier um Schüler_innen geht, also um die Art und Weise, wie politische Bildung im Unterrichtskontext von Schule als Teil der exekutiven Staatsmacht vermittelt werden soll. Im Gegensatz zur Schule ist die Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendarbeit grundsätzlich freiwillig und damit nicht Adressat des Beutelsbacher Konsenses.

Ansonsten deckt sich die Absicht des Beutelsbacher Konsenses durchaus mit den Zielen und Prinzipien der Jugendarbeit, die junge Menschen ebenfalls nicht überwältigen, sondern zur Auseinandersetzung mit Umwelt und Gesellschaft anregen will. Politische Fragen werden in Gremien diskutiert und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt. Genauso wenig wie Schule ist Jugendarbeit auf Wertneutralität verpflichtet. Jugendarbeit darf sogar in doppelter Hinsicht parteilich sein: Sie ist parteilich für die Interessen der Kinder und Jugendlichen und sie ist parteilich im Hinblick auf ihre Werte, die aus dem Selbstverständnis der jeweiligen Organisation entspringen.

Jugendarbeit ist gelebte Demokratie-Bildung (s. oben) und daher in vielen Fällen politische Arbeit: Zum einen setzen sich die Akteur_innen der Jugendarbeit für die Anliegen junger Menschen gegenüber den politisch Verantwortlichen ein. Zum anderen setzen sich junge Menschen, insbesondere in Jugendverbänden, direkt für ihre Anliegen ein. Beispielsweise organisieren Jugendringe und Jugendverbände Podiumsdiskussionen zu aktuellen Themen, Gespräche mit Spitzenkandidat_innen vor Wahlen oder tragen ihre Anliegen und Positionen direkt an gewählte Politiker_innen heran.

Die politische Arbeit der Jugendarbeit ist nicht nur erlaubt, sondern insbesondere mit Blick auf die Jugendverbandsarbeit sogar ein Auftrag an die Jugendverbände und -organisationen (§ 11 Abs. 1, 2, 3 Nr. 1 SGB VIII). In § 12 Abs. 2 S. 3 SGB VIII heißt es daher ergänzend und mit einer Förderverpflichtung des Staates kombiniert:

„Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten."

Jugendarbeit hat daher einerseits nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII die Aufgabe politische Bildungsarbeit zu leisten. Anderseits bietet Jugendarbeit für junge Menschen nicht nur die Teilnahme an politischen Bildungsangeboten, sondern auch die Strukturen für ein eigenes politisches Engagement.

Das Neutralitätsgebot (siehe S. 10) und das Gemeinnützigkeitsrecht (siehe S. 12) begrenzen die politische Arbeit lediglich dort, wo durch die staatliche Finanzierung ein unzulässiger Eingriff in die Chancengleichheit der Parteien droht.

Politische Parteien haben keinen Anspruch darauf, dass sich staatlich finanzierte Jugendarbeit gegenüber ihrer konkreten Politik neutral verhält. Es liegt in der Natur der Sache, dass insbesondere Beschlüsse von Jugendverbänden zu gesellschaftspolitischen Themen mehr oder weniger im Widerspruch oder Einklang mit den Positionen der einzelnen Parteien stehen.

Es ist daher rechtlich nicht zu beanstanden, wenn beispielsweise Jugendverbände sozialpolitische Forderungen beschließen und aufzeigen, warum die entsprechenden inhaltlichen Positionen einer bestimmten Partei hierzu nicht passen. Gleiches gilt, wenn Jugendverbände die Positionen einer bestimmten Partei in der Umweltpolitik nicht gut finden und sich aktiv für eine andere Politik einsetzen.

Problematisch ist jedoch ein Engagement gegen politische Parteien als solche. Soweit die Träger der Jugendarbeit staatlich finanziert (was zumindest in Form von Zuschüssen praktisch immer der Fall ist) sind oder zumindest gemeinnützig sind, ist die Unterstützung oder die Arbeit gegen eine ganze Partei an sich nicht erlaubt.

Im Folgenden sollen diese abstrakten Grundsätze mit praktischen Beispielen illustriert werden. Zunächst werden problematische Beispiele dargestellt. Es gilt: Der BJR und seine Gliederungen können keine Maßnahmen durchführen, welche schon für Jugendverbände und andere freie Träger der Jugendarbeit problematisch sind. Umgekehrt gilt: Was für den BJR und seine Gliederungen unproblematisch ist, ist stets auch für Jugendverbände und andere freie Träger der Jugendarbeit möglich.

3 Umgang mit Parteien in der Jugendarbeit

3.1 Beispiele für problematische Maßnahmen

Freie Träger (nicht Jugendring)

- Kampagnen (z.B. Druck von Flyern, Aufrufe zu Demos, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit) gegen eine bestimmte Partei

Bei solchen Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, welche sich gezielt und unmittelbar gegen eine bestimmte Partei richten. Der staatliche Fördergeber darf nicht zulassen, dass dies mit staatlichen Mittel gefördert wird.

- Wertender Abgleich des Parteiprogramms einer einzelnen Partei mit den eigenen Positionen und dessen Veröffentlichung

Die Kommentierung einzelner inhaltlicher Aussagen von politischen Parteien sowie ein Abgleich der eigenen inhaltlichen Positionen mit den Programmen der relevanten politischen Parteien ist grundsätzlich unbedenklich. Unzulässig ist hingegen das systematische „Abarbeiten“ an einer bestimmten Partei. Wenn sich dies bei objektiver Betrachtung als deutliche Wahlempfehlung darstellt, dann ist das problematisch.

BJR und Gliederungen

- Kandidat_innenbefragung (z.B. Podiumsdiskussion) vor Wahlen unter Ausschluss von einzelnen Parteien mit Aussicht auf Wahlerfolg (z.B. Einzug ins Parlament in Fraktionsstärke)

Wenn der BJR oder seine Gliederungen eine Kandidat_innenbefragung (z.B. im Rahmen einer Vollversammlung vor Wahlen) durchführt, dann muss er – wie der Rundfunk – die Parteien gleich behandeln. Die Auswahl der Parteien muss nach einem abstrakten und objektiven Kriterium erfolgen – z.B. Spitzenkandidat_innen der beiden Parteien, welche in den Umfragen an einem bestimmten Stichtag vorne liegen, oder aller Parteien, welche zu einem bestimmten Stichtag nach Umfragen mit Fraktionsstärke in das Parlament einziehen. Eine willkürliche ergebnisorientierte Kriterienauswahl ist unzulässig. Gibt es wie bei den Kommunalwahlen keine Umfragewerte, dann kann man sich auch auf die im Kommunalparlament bereits vorhandenen Parteien beschränken.

Wenn die Veranstaltung einen klaren inhaltlichen Schwerpunkt hat und nicht allgemein auf die Wahlen zugeschnitten ist, kann man hingegen die zu beteiligenden Parteien/Politiker_innen entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt auswählen. Beispiel: Der Jugendring Schlumpfenhausen organisiert eine öffentliche Diskussionsveranstaltung mit dem Titel „Ein europäischer Bundesstaat – aber wie?“. Hierzu kann er Politiker_innen einladen, welche sich mit der Idee eines europäischen Bundesstaats identifizieren und konstruktive Beiträge leisten können. Vertreter_innen von Parteien, welche einen europäischen Bundesstaat ablehnen, müssen dann nicht berücksichtigt werden.

- Interviews in Verbandszeitschrift mit ausgewählten Politiker_innen

Wenn der BJR oder seine Gliederungen in den Verbandszeitungen (z.B. juna des BJR) eine Plattform für die Öffentlichkeitsarbeit der Parteien bietet (z.B. regelmäßige Interviews oder Portraits), dann müssen dabei grundsätzlich alle Parteien gleichbehandelt werden. Auch hier kann nach der Bedeutung der Partei differenziert werden. So reicht es jedenfalls, wenn man sich auf die im Landtag vertretenen Parteien beschränkt.

Ohne weiteres kann man natürlich gänzlich auf Interviews mit Politiker_innen verzichten. Unbedenklich ist auch, wenn Artikel direkt mit oder über politische Parteien die Ausnahme sind und es sich jeweils um einen sachlich begründeten Einzelfall handelt. Aus dem Einzelfall können die anderen Parteien noch keinen Gleichbehandlungsanspruch ableiten.

- Bereitstellung von Infrastruktur (Vermietung von Räumen, Auslage von Flyern, Mailversand an Mitglieder) für ausgewählte Parteien

Hier gilt im Wesentlichen das oben Gesagte: Alle oder keine. Bei der Infrastruktur kann sich unter Umständen bereits aus dem Einzelfall ein Gleichbehandlungsanspruch ableiten. Wer der einen Partei die Seminarräume vermietet, muss dies – Kapazitäten vorausgesetzt – auch den anderen Parteien ermöglichen. Der Gleichbehandlungsanspruch gilt auch für die Jugendorganisationen der Parteien.

- Rauswurf eines Mitglieds einer bestimmten Partei aus einer öffentlichen Vollversammlung ohne Anlass

Es verstößt schlicht gegen die Satzung des BJR, wenn bei einer öffentlichen Sitzung jemand willkürlich ausgeschlossen wird. Wird die Öffentlichkeit hingegen formal richtig aufgehoben, müssen auch alle Politiker_innen den Raum verlassen, wenn sie nur als Gäste ohne Stimmrecht vor Ort sind.

Natürlich können Politiker_innen – wie auch jede_r andere Anwesende_r wegen beleidigenden, rassistischen oder anderen nicht hinnehmbaren Äußerungen vom Versammlungsleiter ausgeschlossen werden (Hausrecht).

3.2 Beispiele für unbedenkliche Maßnahmen

BJR und Gliederungen

- Facebookposts/Pressearbeit mit Bezug zu konkreten Parteipositionen

Öffentlichkeitsarbeit mit Bezug zu konkreten inhaltlichen Parteipositionen ist grundsätzlich kein Problem. Gerade der BJR und seine Gliederungen müssen sich auf Basis der eigenen Positionen und Forderungen mit den Gesetzesinitiativen und Forderungen der Parteien auseinandersetzen. Es liegt in der Natur der Sache, dass es je nach Thematik zu der einen Partei mehr und zu der anderen Partei weniger kritische Kommentierungen gibt. Problematisch wird es erst dann, wenn daraus eine gezielte Kampagne gegen eine bestimmte Partei wird.

- Facebook-„Likes“

Es ist üblich und unbedenklich, dass der BJR (auch mit dem „offiziellen“ Account) die Facebookseiten der Parteien aboniert. Mit „Likes“ der Parteiseiten ist aber Zurückhaltung geboten, weil darin eine Zustimmung oder Ablehnung der Partei als solche zum Ausdruck kommt. Kein Problem sind hingehen die „Likes“ von einzelnen Posts, da eine zustimmende oder ablehnende Haltung zu einzelnen inhaltlichen Positionen gerade unbedenklich ist.

- U18-Wahllokale

Die Anmeldung von U18-Wahllokalen ist völlig unproblematisch.

- Wahl-o-Mat

Die Durchführung des Wahl-o-Mats oder eigener vergleichbarer Formate ist unproblematisch, wenn dabei alle Parteien entsprechend ihrer Relevanz gleichbehandelt werden.

- Zusendung von Glückwunschschreiben/Weihnachtskarten/Positionen an einzelne Politiker_innen

Hier fehlt es jedenfalls an einem spürbaren Einfluss auf die Chancengleichheit der Parteien, sodass dies unbedenklich ist.

- Einladung von ausgewählten Politiker_innen zu Sommerfesten, Empfängen, usw.

Wenn aus sachlichen Gründen eine persönliche Einladung von einzelnen Politiker_innen erfolgt (z.B. wegen dem Einsatz für die Jugendarbeit), dann folgt daraus kein Gleichbehandlungsanspruch von Politiker_innen aller Parteien.

- Hintergrundgespräche zwischen Vorstandsmitgliedern und Mandatsträgern ausgewählter Parteien

Der BJR und seine Gliederungen haben die Aufgabe den Anliegen junger Menschen in der Politik Gewicht zu verleihen. Mit wem sich die Vorstandsmitglieder des BJR und der Gliederungen dazu unterhalten, liegt im Ermessen des Vorstands. Wenn es mit bestimmten Parteien keine inhaltlichen „Schnittmengen“ gibt, dann besteht keine Veranlassung für Gespräche. Aus den Gesprächen ergibt sich keine spürbare Beeinträchtigung der Chancengleichheit, auch nicht bei Berichterstattung über die Treffen.

- Teilnahme von Vorstandsmitgliedern des Jugendrings an ausgewählten Parteiveranstaltungen

Unproblematisch. Hier gilt sinngemäß die obige Begründung zu den Hintergrundgesprächen.

- Einladung von Einzelpersönlichkeiten aus Parteien zu Vollversammlungen

Sofern keine Einladung nach Parteibuch, sondern nach persönlicher Bekanntschaft und Unterstützungsbereitschaft gegenüber dem Jugendring erfolgt, ist dies immer unproblematisch. Im Übrigen sind Vollversammlungen öffentlich, eine Teilnahme ist daher auch ohne Einladung möglich.

- Unterstützung oder Missbilligung von konkreten politischen Anliegen von Parteien und Unterstützung von Volksbegehren

Dies ist als Beteiligung an der gesellschaftlichen Meinungsbildung ohne Probleme möglich. Unterstützung und Missbilligung von konkreten(!) inhaltlichen Forderungen, Positionen, o.Ä. der politischen Parteien sind möglich.

- Abgleich der Parteiprogramme vor Wahlen mit eigenen Positionen

Die Gegenüberstellung der Parteiprogramme mit eigenen Positionen sowie die sachgerechte Kommentierung derselben ist zulässig. Bei der Auswahl der Parteien ist aber auf Gleichbehandlung entsprechend der Relevanz zu achten.

Freie Träger (nicht Jugendring)

- Kandidat_innenbefragung (z.B. Podiumsdiskussion) nur mit einem Teil der Parteien mit Aussicht auf Wahlerfolg (z.B. Einzug ins Parlament in Fraktionsstärke)

Solange keine entsprechenden Auflagen im Zuwendungsbescheid vorhanden sind, müssen freie Träger – anders als der BJR und seine Gliederungen – das formale Gleichbehandlungsgebot nicht beachten. Eine Auswahl von Parteien aufgrund der inhaltlichen Schnittmengen mit dem jeweiligen Verbandsprofil ist ohne Einschränkungen möglich.

- Interviews in Verbandszeitschrift mit ausgewählten Politiker_innen

Im Gegensatz zum BJR und seinen Gliederungen gilt für andere freie Träger kein formales Gleichbehandlungsgebot bei der Bereitstellung von Plattformen für Öffentlichkeitsarbeit und Infrastruktur. Solange die Verbandszeitschrift nicht zu einer quasi-Parteizeitschrift einer einzelnen Partei wird, kann man hier auch nur ausgewählten Politiker_innen eine Plattform bieten.

4 Literaturhinweise

Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendhilfe (AGJ): Politische Bildung junger Menschen – ein zentraler Auftrag für die Jugendarbeit, abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2017/Politische_Bildung_junger_Menschen.pdf

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, München 2014

Becker, Helle, Smells like team spirit, Beitrag in der JUNA 1/2018, Bayerischer Jugendring (Hrsg)

Heydorn, Heinz J.: Über den Widerspruch von Bildung und Herrschaft. Bildungstheoretische Schriften Band 2, 2. Aufl. Frankfurt/Main 1979

Hufen, Politische Jugendbildung und Neutralitätsgebot, RdJB 2018, 216

Leisner-Egensperger, Politische Betätigung auf dem Minenfeld des Gemeinnützigkeitsrechts, NJW 2019, 964

Münchner Manifest zum Auftrag der Bundeszentrale und der Landeszentralen für politische Bildung vom 25.05.1997, abrufbar unter: https://www.lpb-bw.de/muenchner_manifest.html

Negt, Oskar: Der politische Mensch. Demokratie als Lebensform. Göttingen 2010

Parlamentarischer Beratungsdienst Landtag Brandenburg: Rechtlicher Rahmen der Förderung von Initiativen gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, 2018, abrufbar unter: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/gu/39.pdf

Riekmann, Wibke: Demokratie und Verein. Potenziale demokratischer Bildung und der Jugendarbeit, Wiesbaden 2011

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags: Neutralitätspflichten für Zuwendungsempfänger, WD 3 – 3000 – 117/18, 2018, abrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/558246/d32f99f653618007e941cc8530d09da2/wd-3-117-18-pdf-data.pdf

Impressum

Herausgeber
Bayerischer Jugendring K.d.ö.R.
vertreten durch den Präsidenten
Matthias Fack

Anschrift
Herzog-Heinrich-Str. 7
80336 München
tel 089/51458-0
publikationen@bjr.de
www.bjr.de

Redaktion
Philipp Melle
Christian Schroth
Patrick Wolf

Bildnachweis
photocasezgq6f8cd56214792_Bildredaktion_BJR

Stand
August 2019

Artikel-Nr.: 2019-0665-000

Gefördert vom StMAS aus den Mitteln
des Kinder- und Jugendprogramms der
Bayerischen Staatsregierung

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Sämtliche Inhalte, Fotos, Texte und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.